

Mitglieder-Verzeichnis

und

Satzungen

des

Arbeitgeber-Verbandes
der Saarindustrie e.V.



1925

Druck von Gebr. Hofer A.-G., Saarbrücken

Vorstand

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

1. Generaldirektor Boehm, Neunkirchen, Vorsitzender,
2. Fabrikant Dr. v. Vopelius, Sulzbach, 1. stellvertr. Vorsitzender,
3. Fabrikant Th. Ehrhardt, Saarbrücken, 2. stellvertr. Vorsitzender,
4. Generaldirektor v. Boch, Mettlach,
5. Generaldirektor Boistel, Brebach,
6. Generaldirektor Bompard, Dillingen,
7. Generaldirektor Göhler, Saarbrücken,
8. Direktor Haas, Bous,
9. Direktor Hanisch, Völklingen,
10. Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Heckel, Saarbrücken,
11. Direktor Pelkes, Saarbrücken,
12. Direktor Roger, St. Ingbert,
13. Fabrikant Scholz, Saarbrücken,
14. Fabrikant Schwinn, Homburg.

Mit beratender Stimme:

15. Generalsekretär Bommelaer, Saarbrücken,
16. Syndikus Dr. Schlenker, Saarbrücken,
17. Bergassessor Tesfmar, Saarbrücken, Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder zu 1, 2, 3 und 17 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 B.G.B.



Mitglieder-Verzeichnis

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

Stand am 1. Januar 1925.

I. ORDENTLICHE MITGLIEDER.

1. Fachgruppe der Hochöfen-, Stahl- und Walzwerke.

1. Aciéries et Usines à Tubes de la Sarre,
 - a) Röhrenwerk Bous,
 - b) Gußstahlwerk Burbach.
2. Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (Saar).
3. Edelstahlwerk Röchling A.-G., Völklingen (Saar).
4. Halbergerhütte G. m. b. H., Brebach (Saar).
5. Neunkircher Eisenwerk A.-G., vorm. Gebr. Stumm, Neunkirchen (Saar).
6. Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke A.-G., Völklingen (Saar).
7. Société des Hauts Fourneaux et Aciéries de Differdange—St. Ingbert—Rumelange, St. Ingbert (Saar).
8. Vereinigte Hüttenwerke Burbach—Eich—Düdelingen,
 - a) Abteilung Burbach,
 - b) Abteilung Hostenbach.

2. Fachgruppe der weiterverarbeitenden Industrie.

9. Gebrüder Adt, Aktiengesellschaft, Ensheim (Saargebiet).
10. Bohr- und Schrämkronenfabrik, G. m. b. H., Sulzbach (Saar).
11. Dillinger Eisen- und Maschinenbau-A.-G., Dillingen (Saar).
12. Dudweiler Eisenbauanstalt, G. m. b. H., Dudweiler (Saar).

13. Ehrhardt & Sehmer, A.-G., Maschinenfabrik, Saarbrücken 2.
14. Eisenwerk Fraulautern, A.-G., Fraulautern (Saar).
15. Elektrische Apparatebau - Aktiengesellschaft, Fraulautern (Saar).
16. Fahrradwerk A.-G., Saarbrücken 1.
17. Adolf Fiße, Maschinenfabrik, Saarbrücken 2.
18. Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel m. b. H., Saarbrücken 3.
19. Georg Heckel, G. m. b. H., Drahtseilfabrik, Saarbrücken 3.
20. Heckel & Nonweiler, Saarbrücken 1.
21. Hendrix & Co., Metallwaren- und Kleineisenzeugfabrik, Saarbrücken 3.
22. Homburger Eisenwerk A.-G., vorm. Gebr. Stumm, Homburg (Saargebiet).
23. Fr. Karcher, C. Roth & Co. m. b. H., Beckingen (Saar).
24. Karosserie-Fabrik, vorm. Fr. Krämer, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
25. C. Koch, Eisengießerei, Saarbrücken 1.
26. Gebrüder Köhl, Saarbrücken 3.
27. Fr. Krempel, Eisengießerei, Homburg (Saargebiet).
28. G. Kromschröder, A.-G., Saarlouis.
29. Ad. Langhammer, Maschinenfabrik, Gersweiler (Saar).
30. Gebr. Lüttgens, Waggonfabrik, Saarbrücken 5.
31. Mannesmann - Mulag, Hermanns & Co., K.-G., Saarbrücken 1.
32. Mechanische Drahtgewebe- und Handelsgesellschaft, Saarbrücken 1.
33. Metallwerke Aktiengesellschaft, Fraulautern (Saar).
34. L. Pabst & Sohn, Saarbrücken 2.
35. Poensgen & Pfahler, Dampfkesselfabrik, Rohrbach bei St. Ingbert.
36. Preßguß Aktiengesellschaft, Saarlouis.
37. Albert Remy, Hammerwerk, Neunkirchen (Saar).
38. Karl Reuther Söhne, Saarbrücken 1.
39. Rhein. Armaturen- und Maschinenfabrik vorm. Keuth & Zenner, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
40. Saar-Aluminium-Industrie, H. Greuter & Söhne, Saarbrücken 1.
41. Saar - Brown, Boveri, Aktiengesellschaft, Saarbrücken 3.
42. Saarbrücker Backofen- und Bäckereimaschinenfabrik, W. Schneider, Saarbrücken 3.

43. Saarbrücker Hebezeugfabrik, Kaufmann & Weinberg, Stahlhammer bei Saarbrücken.
44. Saarbrücker Kunstgewerbliche Werkstätte, Ferd. Reuther, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
45. Saarbrücker Nieten- und Kettenfabrik, Saarbrücken 6.
46. Saarbrücker Schiffbaugesellschaft, P. Dutt & Co., K.-G., Saarbrücken 1.
47. Saar-Lothringer Eisenindustrie G. m. b. H., Saarlouis.
48. Wilhelm Schmidt & Co., G. m. b. H., Saarbrücken 3.
49. Wilhelm Schulde, Eisengießerei, Dudweiler (Saar).
50. Adolf Schwinn, Gesenkschmiederei, Homburg (Saargebiet).
51. B. Seibert, G. m. b. H., Eisenhoch- und Brückenbau, Saarbrücken 1.
52. Vereinigte Elektrowerke A.-G., Saarbrücken.
53. Werkzeug- und Maschinenfabrik „Glückauf“, Saarbrücken 2.
54. Wommerwerk, Otto Wommer, Saarbrücken.
55. Zählerwerke G. m. b. H., Saarbrücken.

3. Fachgruppe der Glas- und Keramikindustrie.

56. Aktien-Glashütte St. Ingbert,
 - a) St. Ingbert (Saar),
 - b) Luisenthal (Saar).
57. Chamotte- und Dinaswerke, G. m. b. H., Homburg (Saar).
58. Glasfabriken Stockheim und Homburg, Gebr. Sigwart & Möhrle, Homburg (Saargebiet).
59. Laußenthal Glashütten, G. m. b. H., St. Ingbert (Saar).
60. Oldenburgische Glashütte A.-G., Friedrichsthal (Saar).
61. Fr. Pabst, Mosaikplattenfabrik, Homburg (Saargebiet).
62. Rhein. Chamotte- und Dinaswerke G. m. b. H., Ottweiler (Saar).
63. Richard-Hütte A.-G. für Glasfabrikation, Sulzbach (Saar).
64. Vereinigte Vopeliusche & Wentzelsche Glashütten G. m. b. H.,
 - a) Sulzbach,
 - b) St. Ingbert.
65. Verreries de Trois-Fontaines, Usine de Fenne Société Anonyme, Fenne (Saar).
66. Villeroy & Boch
 - a) Terracottafabrik, Merzig (Saar).
 - b) Mosaikfabrik, Mettlach (Saar).
 - c) Steingutfabrik, Mettlach (Saar).
 - d) Kristallfabrik, Wadgassen (Saar).
 - e) Steingutfabrik, Wallerfangen (Saar).

4. Gruppe der übrigen Industrien.

a) Chemische und chemotechnische Industrie.

67. Gebr. Appolt, chem. Fabrik, Sulzbach (Saar).
68. Chemische Fabrik Friß Widenmeyer, G. m. b. H., Saarbrücken 5.
69. Chem. Fabrik Griesheim-Elektron, Werk Saarbrücken, Saarbrücken 5.
70. Chem. Fabrik Luisenthal, G. m. b. H., Luisenthal (Saar).
71. C. Hartung, G. m. b. H., Seifenfabrik, Saarbrücken 3.
72. C. Kirchner, Seifenfabrik, Saarbrücken 3.
73. Oelwerke G. Méguin, G. m. b. H., Fraulautern (Saar).
74. Pfälzische Pulverfabriken A.-G., St. Ingbert (Saar).
75. Ernst Hugo Sarg & Co., G. m. b. H., Saarbrücken 2.
76. Société Nobel Franco-Sarroise m. b. H., Saarbrücken 1.

b) Mahlwerke.

77. Chem. Werke vorm. H. & E. Albert, Neunkirchen (Saar).
78. Düngerfabrik Merzig G. Hees & Co., Merzig (Saar).
79. Farb- und Mahlwerke Lautzkirchen bei Blieskastel.
80. Thomasschlacken-Mahlgesellschaft m. b. H., Friedrichsthal (Saar).
81. Thomasschlacken-Mahlwerke m. b. H., Dillingen (Saar).

c) Kalk-, Zement- und verwandte Betriebe.

82. Bübinger Kalk- und Sandsteinwerke m. b. H., Bübingen (Saar).
83. Otto Haffner & Co., G. m. b. H., Herbitzheim (Saar).
84. Kalk- und Zementwerk, G. m. b. H., Ueberherrn (Saar).
85. Saarländische Kalk- und Zementwerke A.-G., Saarbrücken 2.
86. Saar- und Mosel-Kalkwerke A.-G., Kleinblittersdorf (Saar).
87. „Saar und Nahe“ Steinindustrie A.-G., Saarbrücken 1.
88. Tonplatten- und Dachziegelfabriken Kleinblittersdorf/Saar A.-G., Kleinblittersdorf (Saar).
89. Ludwig Zimmer, G. m. b. H., Mahlwerke und Kalkgruben, Niederlinxweiler (Saar).

d) Lederwerke.

90. Rheinische Lederwerke A.-G., Saarbrücken 1.
91. Süddeutsche Lederwerke A.-G., St. Ingbert.

e) Uebrige.

92. Gasanstaltbetriebsgesellschaft m. b. H., Abt. Saarwerke, Dudweiler (Saar).
93. Kraftwerk Homburg A.-G., Homburg (Saar).
94. Neufang-Jaenisch Brauerei A.-G., Saarbrücken 3.
95. Pianofortefabrik Julius Deesz, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
96. Saarbrücker Brikettfabrik, J. Gerald & Co., G. m. b. H., Saarbrücken 3.
97. Société Luxembourgois et Sarrois, St. Ingbert (Saar).

II. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER.

98. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Saarbrücken 2.
 99. Dinglersche Maschinenfabrik A.-G., Zweibrücken (Pfalz).
 100. Klein, Schanzlin & Becker, A.-G., Saarbrücken 3.
 101. Kraft- und Verkehrswerke, A.-G., Saarlouis.
 102. Laeiswerke A.-G., Trier (Mosel).
 103. Lehnert & Pfeiffer, Schlackensteinwerke, Neunkirchen (Saar).
 104. Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen a. Rhein.
 105. Rhein.-Lothr. Ziegelwerke, G. m. b. H., Neunkirchen (Saar).
 106. Saar-Demag, G. m. b. H., Saarbrücken.
 107. Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Saarbrücken.
 108. Trierer Walzwerk, A.-G., Trier (Mosel).
- ✱

Satzungen

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Arbeitgeberverband der Saarindustrie e. V.“

Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 2.

Der Verband bezweckt unter Zusammenschluß der Arbeitgeber, die in den Grenzen des im Friedensvertrag bezeichneten Saargebietes eine industrielle Niederlassung haben, die Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder in ihrer Stellung als Arbeitgeber. Er hat insbesondere die Aufgabe, einerseits mit anderen Arbeitgeberverbänden zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls den Zusammenschluß solcher Verbände zu einem Kartell anzustreben, andererseits gedeihliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und zu bewahren.

§ 3.

Die Mitgliedschaft zerfällt in eine ordentliche und außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann jeder industrielle Arbeitgeber werden, der in den Grenzen des Saargebietes mehr als 20 Arbeiter beschäftigt.

Für mehrere industrielle Niederlassungen des gleichen Arbeitgebers kann eine besondere Mitgliedschaft nicht erworben werden, es sei denn, daß die Niederlassungen eine besondere Firma führen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) durch Arbeitgeber der dem Saargebiete benachbarten Bezirke, sofern sie mindestens 20 Arbeiter beschäftigen;
- b) durch andere Arbeitgeberverbände.

Arbeitgeber der dem Saargebiete benachbarten Bezirke können auf besonderen Beschluß des Vorstandes auch als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Interessen mit dem Wirtschaftsleben der Saarindustrie besonders eng verknüpft sind.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind durch besonderen Vorstandsbeschluß zulässig.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Personen unter 20 sinkt oder wenn der produktive Betrieb eines Werkes eingestellt wird, für die Dauer dieses Zustandes. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, daß die Mitglieder in den Organen des Verbandes weder stimmberechtigt sind, noch das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand ausüben können.

§ 4.

Der Austritt aus dem Verband, der mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen hat, steht jedem Mitglied nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung auf das Ende eines jeden Quartalsschlusses frei. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Innehaltung der Kündigungsfrist vornehmen, wenn ein zeitweiliger Austritt des beantragenden Mitgliedes im Verbandsinteresse liegt. Der Vorstand kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere von der Bedingung, daß das beantragende Mitglied nach einer bestimmten Zeit dem Verbands wieder beitrifft.

Mitglieder, welche trotz Mahnung die Verpflichtung zur Beitragsleistung nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllen, sowie Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes gröblich verletzen, können auf besonderen Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 5.

Um den örtlichen und fachlichen Interessen der Saarindustrie in möglichst nachdrücklicher Weise Rechnung zu tragen, werden, wo das Bedürfnis dazu vorliegt, Ortsverbände und Fachgruppen gebildet.

Sie sind in rein örtlichen und fachlichen Angelegenheiten völlig selbständig; ihre Entschlüsse müssen aber mit den grundsätzlichen allgemeinen Verbandsbeschlüssen in Einklang bleiben und dem Hauptverband mitgeteilt werden.

Die Mitglieder der Ortsverbände bzw. Fachgruppen müssen gleichzeitig Mitglied des Hauptverbandes oder eines mit dem Hauptverbande im Kartellverhältnis bestehenden Arbeitgeberverbandes des Saargebietes sein.

Ebenso müssen diejenigen Mitglieder des Hauptverbandes, für deren Bezirk ein Ortsverband gebildet ist, ordentliches Mitglied dieses Ortsverbandes werden; in gleicher Weise müssen sie einer etwa besonders zusammengeschlossenen Fachgruppe beitreten.

§ 6.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben, sowie zur Vertretung von eigenen und Verbandsinteressen Anträge zu stellen.

Sie sind ferner auch berechtigt, den Schutz des Verbandes und den Rat seiner Organe in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand.

§ 7.

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei seinen nach Maßgabe der Satzungen erfolgenden Maß-

nahmen zu unterstützen und ihm zu diesem Zwecke alle erforderlichen Aufklärungen, Nachrichten und Nachweisungen zu geben; insbesondere sind sie verpflichtet, bei allen in irgend einer Form von ihren Arbeitern oder Angestellten unterbreiteten Forderungen, die auf eine Aenderung der bisherigen Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen hinzielen, unverzüglich dem Arbeitgeberverbände Mitteilung zu machen und ihn von Anfang an bei der gesamten weiteren Behandlung der bezüglichen Angelegenheit als beratendes Organ hinzuzuziehen. Soweit es tunlich und zweckmäßig erscheint, ist dabei der Geschäftsstelle zu ihrer Unterrichtung die Teilnahme an Verhandlungen mit Arbeitnehmern zu ermöglichen; ferner ist den nach der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, vom Vorstände oder der Geschäftsführung getroffenen Anordnungen und aufgestellten Richtlinien Folge zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den festgesetzten Zeiten zu entrichten.

Sämtliche ordentlichen Mitglieder haben die satzungsgemäßen Pflichten und Verbindlichkeiten unterschriftlich anzuerkennen und sich damit zur peinlichsten Innehaltung zu verpflichten.

Bei neu eintretenden Mitgliedern ist die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 8.

Bei dem Eintritt in den Verband hat jedes ordentliche Mitglied ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches 6 v. T. derjenigen bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisenden wirklichen Löhne und Gehälter beträgt, die in dem dem Eintritt vorangegangenen Kalendermonat für die unfallversicherungspflichtigen Personen bezahlt worden sind.

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind solche Mitglieder befreit, die mit Genehmigung des Vorstandes zeitweilig im Interesse des Verbandes ihren Austritt erklärt haben.

§ 9.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zur Deckung der Verbandsunkosten zu entrichten.

Bei den ordentlichen Mitgliedern beträgt der Beitrag für jedes Mitglied 1 v. T. der am Ende des laufenden Kalenderjahres bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisenden wirklichen Lohn- und Gehaltssummen der unfallversicherungspflichtigen Personen, mindestens aber 600 Fr., die zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten sind.

Die Entrichtung der laufenden Beiträge erfolgt in der Weise, daß unmittelbar nach jeder Voll-Lohnzahlung 1. v. T. der ausbezahlten Lohnsumme an den Verband abzuführen ist, zunächst ohne Rücksicht darauf, ob die ausbezahlte Lohnsumme in ihrem ganzen Betrage bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen ist oder nicht. Der zu Beginn des Geschäftsjahres erhobene Mindestbeitrag wird auf diese Zahlungen angerechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Verbandsjahres.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 6 ruht, leisten die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich in der der ordentlichen Hauptversammlung vorangehenden Vorstandssitzung vom Vorstand festgesetzt wird, jedoch den niedrigsten von einem Verbandsmitgliede zu zahlenden Beitrag tunlichst nicht übersteigen soll.

Der Vorstand ist sowohl befugt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen, als auch die laufenden Beiträge zu ermäßigen.

Eine etwaige Beitragsleistung für die Ortsverbände und Fachgruppen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführer,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand des Verbandes wird durch die Mitglieder-
versammlung gewählt. In den Vorstand sind wählbar die be-
vollmächtigten Vertreter der Werke.

Jede der folgenden fachlichen Industriegruppen:

- Gruppe der Hochöfen, Stahl- und Walzwerke,
- „ „ weiterverarbeitenden Eisenindustrie,
- „ „ Glas- und Keramindustrie,
- „ „ übrigen Industrien

sollen tunlichst im Vorstand vertreten sein mit der Maßgabe,
daß

- Gruppen, die bis zu 3000 Arbeiter beschäf-
tigten, 1 Vertreter,
- Gruppen, die mehr als 3000 bis 8000 Ar-
beiter beschäftigen, 2 Vertreter,
- Gruppen, die mehr als 8000 bis 15 000 Ar-
beiter beschäftigen, 3 Vertreter,
- Gruppen, die mehr als 15 000 Arbeiter be-
schäftigen, für jede volle oder angefangene
weitere 10 000 Arbeiter einen weiteren
Vertreter

in den Vorstand entsenden.

Sofern auf diese Weise etwa bestehende örtliche Industrie-
gruppen nicht im Vorstand vertreten sein sollten, entsenden
auch diese einen Vertreter in den Vorstand.

Der erste Geschäftsführer des Verbandes gehört dem Vor-
stand als geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit beratender
Stimme an.

Außerdem gehört der jeweilige Geschäftsführer des Vereins
zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im
Saargebiet sowie der jeweilige Generalsekretär des Schutz-
vereins für die Schwerindustrie im Saargebiet dem Vorstande
mit beratender Stimme an.

Der Vorstand hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet
erscheinenden Weise durch Zuwahl zu verstärken.

Die Vorstandsmitglieder können sich in den Sitzungen ver-
treten lassen und ihre Vertreter mit der Abgabe der Stimme
beauftragen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch den Vorstand
auf Grund des Rechtes der Zuwahl.

§ 12.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte
jedes Jahr in der der Hauptversammlung vorausgehenden Vor-
standssitzung

- a) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter,
- b) einen engeren Arbeitsausschuß.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der jeweilige
Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen
wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie gehören dem
engeren Arbeitsausschuß auf alle Fälle an.

§ 13.

Dem Vorstand liegt die Gesamtleitung des Verbandes ob. Zu
seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von
Mitgliedern.
2. Die Vorberatung aller wichtigeren Verhandlungsgegen-
stände für die Mitgliederversammlungen.
3. Die Regelung dringlicher Arbeitgeberfragen, die die
Interessen einer Mehrzahl von Mitgliedern berühren und
deren Dringlichkeit die Berufung einer Mitglieder-
versammlung ausschließt.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplans.
5. Die Beschlußfassung über die Erhebung außerordentlicher
Beiträge.
6. Die Beschlußfassung über alle die Geschäftsstelle des
Verbandes betreffenden Personalfragen.

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Vorstand der
Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäfts-

führer bzw. ihre Stellvertreter. Sie bilden insoweit den Vorstand des Verbandes in Gemäßheit von § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Rechtsgeschäften, die den Wert von Fr. 10 000 nicht übersteigen, ist jeder von ihnen für sich zur Vertretung befugt.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, sie erhalten jedoch die Kosten ihrer Reisen außerhalb des Verbandsbezirkes, sowie sonstige im Interesse des Verbandes gemachten Auslagen auf Wunsch vergütet.

§ 14.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Abstimmungen erfolgen nach der unbedingten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Mehrheit gilt nicht als zustande gekommen, wenn an ihrer Bildung nur die Mitglieder einer fachlichen Industriegruppe beteiligt sind.

§ 15.

Zur Führung der Geschäfte des Verbandes bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden zu führen. Er nimmt tunlichst an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teil und fertigt die Verhandlungsniederschriften an, die für die Mitglieder beweisende Kraft haben.

§ 16.

Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft es im Interesse des Verbandes erforderlich ist; sie müssen innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der im Verband vertretenen Stimmen einen dahingehenden Antrag stellt. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann eine Beschlußfassung nicht herbeigeführt werden, es sei denn, daß sämtliche Mitglieder anwesend sind und sich mit der Beschlußfassung einverstanden erklären.

§ 17.

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der die Einladungen allen Mitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen müssen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

1. Der Jahresbericht des Geschäftsführers.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung, die vom Geschäftsführer aufzustellen und durch besondere Rechnungsprüfer zu prüfen ist, sowie in Verbindung hiermit die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Die Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, der durch den Vorstand aufzustellen ist.

Anträge einzelner Mitglieder, welche rechtzeitig bei dem Hauptverbande eingehen, sind auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach Erledigung der letzteren ist in der Versammlung über etwaige weitere Anträge zu verhandeln; solche zu stellen ist jedes Mitglied berechtigt; doch sind sie spätestens 8 Tage vor der Versammlung anzumelden.

§ 18.

Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der Arbeiter, die für sein Werk in die Verbandslisten eingetragen sind. Die Beschäftigung bis zu 200 Arbeiter gewährleistet eine Stimme, jede folgenden vollen 200 Arbeiter eine weitere Stimme. Keine Fachgruppe kann mehr als 49 von Hundert der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen; wenn hierdurch eine Begrenzung der Stimmen notwendig wird, so erfolgt die Begrenzung innerhalb der betreffenden Fachgruppe.

Das Stimmrecht kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter, der im Betrieb des Vertretenen tätig ist, ausgeübt werden.

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 19.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel und nur, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20.

Aenderungen der Satzungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit zwei Drittel Mehrheit der in der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden, die Auflösung des Verbandes nur, wenn in der Versammlung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung eine weitere Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Verbandsvermögens.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer niederzuschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

